

führung des Versandverfahrens befaßte Bahnhof liegt. Diese Eisenbahn gibt ihren Vermerk ab, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Warenbeförderung mit einem oder mehreren der genannten Versandpapiere erfolgt.

(3) (gestrichen)

(4) Wird ein Versandverfahren gemäß den §§ 44 bis 58 mit Übergabeschein TR durchgeführt, so sind die §§ 29 bis 43, 59, 60 und 61 Absätze 1 und 2 auf einen hierbei verwendeten internationalen Frachtbrief nicht anwendbar. In dem internationalen Frachtbrief ist im Feld für die Angabe der Anlagen deutlich erkennbar ein Hinweis auf den Übergabeschein TR anzubringen. Dieser Hinweis muß die Angabe „Übergabeschein“, gefolgt von der Seriennummer, enthalten.

Kapitel II

Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen

Allgemeines

§62

Jeder Staat kann entsprechend den nachstehenden Bestimmungen eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Versandverfahren bei den auf seinem Gebiet gelegenen Abgangs- und Bestimmungszollstellen vorsehen.

Für Waren, die nach Titel III zu behandeln sind, kann dieses Kapitel jedoch nicht angewandt werden.

Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

Zugelassener Versender

§63

Die Zollbehörden jedes Staats können einer Person, die die Voraussetzungen nach § 64 erfüllt und Waren im Versandverfahren befördern will, nachstehend „zugelassener Versender“ genannt, bewilligen, daß der Abgangszollstelle weder die Waren gestellt werden noch die Anmeldung zum Versandverfahren dafür vorgelegt wird.

Voraussetzungen für die Bewilligung

§64

(1) Die Bewilligung nach § 63 wird nur Personen erteilt,

- a) die laufend Waren versenden,
- b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren, und
- c) die, wenn nach den Bestimmungen des Versandverfahrens eine Sicherheit erforderlich ist, eine Gesamtbürgschaft geleistet haben.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

(3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

Inhalt der Bewilligung

§65

In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Abgangszollstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangszollstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen;

- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die Zollbehörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen Versender mit besonderen, von den Zollbehörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

Vorausfertigung

§66

(1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für die Eintragung der Anmeldung vorgesehene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum Versandverfahren

- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder
- b) von dem zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster in Anhang IX entspricht; dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch Angabe des Versandtags der Waren zu vervollständigen und die Versandanmeldung entsprechend den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Regeln mit einer Nummer zu versehen.

(2) Die Zollbehörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die jeweils mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

Förmlichkeiten beim Abgang der Waren

§67

(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung zum Versandverfahren, indem er auf der Vorderseite der Exemplare Nr. 1 und 4 im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie einen der nachstehenden Vermerke einträgt:

- Procedimiento simplificado
- Forenklet procedure
- Vereinfachtes Verfahren
- ΑλΧορσνευι^vτι οιαδixaaia'
- Simplified procedure
- Procedure simplifiée
- Procedura simplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado.

(2) Nach dem Versand wird das Exemplar Nr. 1 unverzüglich der Abgangszollstelle übersandt. Die Zollbehörden können in der Bewilligung vorsehen, daß das Exemplar Nr. 1 der Abgangszollstelle übersandt wird, sobald die Anmeldung zum Versandverfahren ausgefüllt ist. Die anderen Exemplare begleiten die Ware gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Versandverfahren.

(3) Nehmen die Zollbehörden des Abgangsstaats bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerken sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite der Exemplare Nr. 1 und 4 der Anmeldung zum Versandverfahren.

Hauptverpflichteter

§68

Die ordnungsgemäß ausgefüllte und gemäß § 67 Absatz 1 vervollständigte Anmeldung zum Versandverfahren gilt als externes Versandpapier oder als internes Versandpapier; der zugelassene Versender, der die Anmeldung unterschrieben hat, wird Hauptverpflichteter.